

Gemeinde Trittau

Kreis Stormarn

Bebauungsplan Nr. 12, 8. Änderung

Gebiet: Lerchenstraße 42 und 48

Hinweis

Die aus der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr.12 geltenden textlichen Festsetzungen werden unverändert auf den Geltungsbereich der vorliegenden 8. Änderung dieses Bebauungsplanes übertragen.

Planzeichenerklärung

Planzeichen Erläuterungen mit Rechtsgrundlagen

I. Festsetzungen

Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 (1) 2 BauGB



Baugrenze

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
gem. § 9 (7) BauGB

II. Nachrichtliche Übernahmen aus dem Ursprungsplan

WR

Reines Wohngebiet gem. § 9 (1) 1 BauGB

0,25

Grundflächenzahl gem. § 9 (1) 1 BauGB

I

Max. zulässige Zahl der Vollgeschosse
gem. § 9 (1) 1 BauGB

FH

Max. zulässige Firsthöhe gem. § 9 (1) 1 BauGB

a

Abweichende Bauweise gem. § 9 (1) 2 BauGB



Straßenbegrenzungslinie gem. § 9 (1) 11 BauGB

III. Darstellungen ohne Normcharakter



Vorhandene Gebäude




Vorhandene Flurstücksgrenzen/Flurstücksbezeichnung

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 31.10.2013. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Stormarer Tageblatt am 19.11.2013 erfolgt.
2. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 31.10.2013 wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen. Die nach § 13a Abs. 3 BauGB erforderlichen Hinweise wurden mit Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gegeben.
3. Auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.
4. Die Gemeindevertretung hat am 31.10.2013 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Hinweis, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.01.2014 bis 21.02.2014 während folgender Zeiten jeweils am Mo. von 7.00 bis 12.30 Uhr, Di. und Fr. von 8.30 bis 12.30 Uhr, Di. von 15.00 bis 17.00 Uhr und Do. von 15.00 bis 18.30 Uhr nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 14.01.2014 im Stormarer Tageblatt ortsüblich bekannt gemacht.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 21.01.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Trittau, 27.02.2014

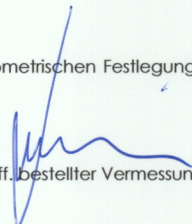



(Walko Nussel)
Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am 17. MRZ. 2014 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Ahrensburg, 28. APR. 2014





öff. bestellter Vermessungsingenieur

8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 10.04.2014 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
9. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Hinweis, am 10.04.2014 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Trittau, 15.04.2014





(Walter Mussel)
Bürgermeister

10. (Ausfertigung:) Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Hinweis, wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

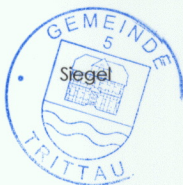
Trittau, 07.05.2014

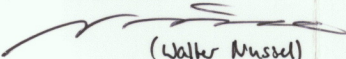



(Walter Mussel)
Bürgermeister

11. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 13.05.2014 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 14.05.2014 in Kraft getreten.

Trittau, 15.05.2014




(Walter Mussel)
Bürgermeister